



## **Kleine Anfrage**

**Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 05.11.2020**

**Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung bei durch das Land geförderten Straßenbauprojekten**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Bei der Sanierung der Bahnhofstraße in Pfungstadt erhält die Stadt eine zweckgebundene Förderung des Landes. Im Rahmen der Sanierung wird es laut aktuellem Stand der Planung dazu kommen, dass Parkplätze zu Gunsten einer Fußgänger- und Radwegführung wegfallen würden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Fördermittel des Landes wurden seitens der Stadt Pfungstadt für die geplante Sanierung der Bahnhofstraße beantragt bzw. bewilligt?

Die Stadt Pfungstadt beantragte für den Ausbau der Bahnhofstraße eine Zuwendung des Landes nach dem Mobilitätsförderungsgesetz (MobiföG). Am 12. Juni 2020 wurde der Stadt eine Zuwendung in Höhe von 604.500 € bewilligt.

Frage 2. An welche Bedingungen sind die genannten Fördermittel des Landes geknüpft?

Frage 3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Bedingungen an die Fördermittel geknüpft?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Zuwendungen wurden nach dem MobiföG und der Landeshaushaltsordnung (LHO) als Anteilsfinanzierung bewilligt. Hierbei sind die geltenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sowie die im Bewilligungsbescheid angeführten Regelungen zu beachten.

Frage 4. Ist es zutreffend, dass unter anderem eine „beidseits durchgehende Fußgänger- und Radwegführung entlang der Hauptverkehrsstraße“ zur Pflicht gemacht wird?

Eine Pflicht für beidseitige durchgehende Fußgänger- und Radwegführungen besteht nicht. Jedoch wird bei jeder Fördermaßnahme geprüft, ob alle Verkehrsteilnehmer hinreichend bei der Planung der jeweiligen Maßnahme berücksichtigt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn sich die bestehenden Verkehrsverhältnisse insgesamt verbessern. Die Bahnhofstraße in Pfungstadt bietet sich auf Grund ihrer Nähe zum Bahnhof und ausreichender Querschnittsbreiten an, hier beidseitig durchgehende Fußgänger- und Radfahrerführungen anzulegen. Die Stadt wurde von der Bewilligungsbehörde dahingehend beraten und die Maßnahme wurde von der Stadt dementsprechend beantragt.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, dass in diesem Fall durch die verpflichtende Fußgänger- und Radwegführung zahlreiche Parkplätze entlang der Bahnhofstraße wegfallen würden?

Ja, der Wegfall von Parkplätzen ist der Landesregierung bekannt. Die Entscheidung für den getroffenen Ausbau liegt jedoch in der Planungs- und Entscheidungshoheit der Stadt Pfungstadt.

Frage 6. Wie sind diese Förderbedingungen aus Sicht der Landesregierung mit der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar, wenn die Stadt Pfungstadt sich auf kommunaler Ebene gegen den Wegfall der Parkplätze in der Bahnhofstraße aussprechen würde?

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 Abs. 3 der Landesverfassung wird durch das Förderprogramm und die Förderbedingungen nicht tangiert. Förderprogramme des Landes können mit Auflagen zur Erfüllung des Förderzwecks gemäß der gesetzlichen Grundlage für das Förderprogramm bzw. der Landeshaushaltsordnung für die teilnehmenden Kommunen versehen werden. Die Teilnahme der Stadt Pfungstadt am Förderprogramm ist freiwillig. Es obliegt der Stadt zu entscheiden, ob die Teilnahme am Programm erfolgt und damit die Vorgaben des Förderprogramms zu Gunsten der Förderung eingehalten werden. Die Förderbedingungen und die Anwendung des Förderprogramms müssen so ausgestaltet sein, dass die gleichen Maßstäbe und Rahmenbedingungen für alle bestehen und nicht wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden.

Welche Maßnahmen von der Stadt Pfungstadt durchgeführt werden, liegt in ihrer alleinigen Planungs- und Entscheidungshoheit. Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, muss jedoch jeder Antrag auf Landeszuwendungen geprüft werden, ob alle Verkehrsteilnehmer hinreichend in der Planung berücksichtigt werden.

Frage 7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Stadt Pfungstadt gemäß §93 HGO nicht auf die genannte Förderung des Landes verzichten darf?

§ 93 HGO normiert als gesetzliche Einschränkung der kommunalen Finanzhoheit eine bestimmte Reihenfolge der Einnahmestaltung bzw. macht hiervon Ausnahmen zu Gunsten der Straßenbeiträge. Eine Verpflichtung, an Förderprogrammen teilzunehmen, lässt sich aus § 93 HGO aber nicht ableiten. Es obliegt der Entscheidung der zuständigen kommunalen Gremien, ob ein Förderprogramm der Kommune Vorteile bringt, ggf. Förderauflagen dem Nutzen des Programmes entgegenstehen oder bei verbleibender anteiliger Finanzierung durch die Kommune dieses längerfristig finanziert werden soll.

Frage 8. Falls ja: Wie ist das mit der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

Frage 9. Ist es zutreffend, dass die Einführung einer Tempo-30-Zone durch die Inanspruchnahme der Landesmittel verhindert werden würde?

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Die Zonen-Anordnung darf sich daher weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Im vorliegenden Fall wird eine verkehrswichtige innerörtliche Straße nach dem entsprechenden Fördertatbestand des MobiföG gefördert. Hier darf somit keine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung nach der StVO eingeführt werden, unabhängig von einer Inanspruchnahme von Landesmitteln oder nicht. Ob eine Tempo-30-Beschränkung auch auf einer verkehrswichtigen innerörtlichen Straße in Frage kommt entscheidet sich daran, ob Gründe vorliegen, zum Beispiel Lärmschutz, Sicherheitsaspekte etwa vor Schulen und Kindergärten etc., und ist ebenfalls unabhängig von Umbauten oder Zuschüssen.

Wiesbaden, 22. Dezember 2020

**Tarek Al-Wazir**